

30. AUG. 2023

Bekanntmachung

über das Wirksamwerden der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf, Bereich Campingplatz Happach

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung
Köln

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 19.06.2023, Aktenzeichen 35.2.11-83-38/23 die 60.
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf mit folgendem Wortlaut genehmigt:

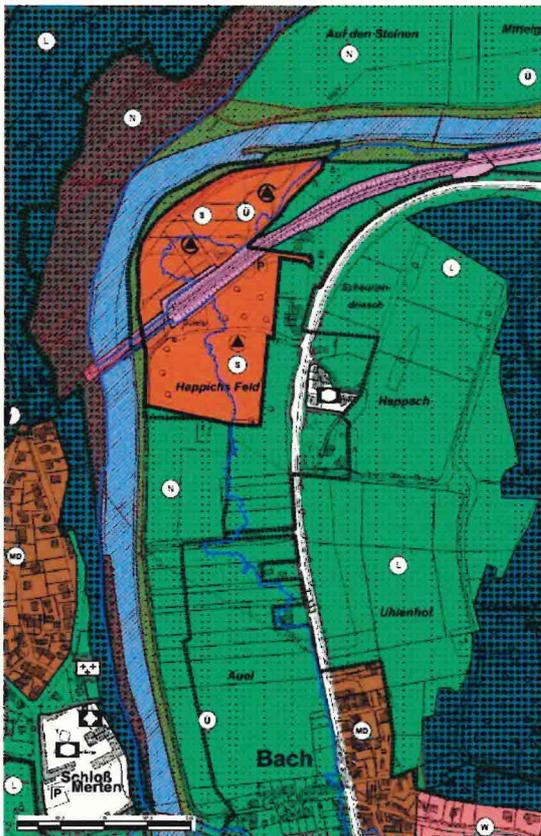
„Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Eitorf am 05.12.2022
beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplans.“

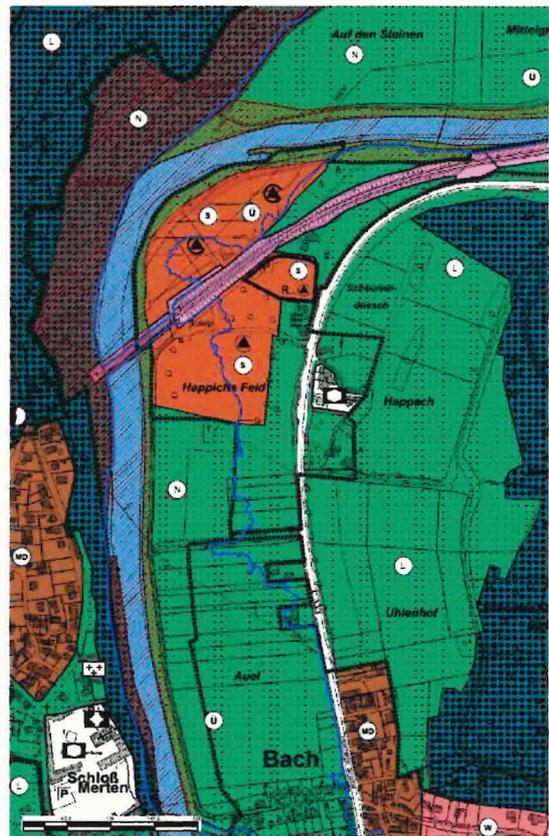
Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der unten abgebildeten
Planzeichnung zu entnehmen.

Darstellungen der 29. Änderung

(Kartengrundlage und informelle Übernahmen aktualisiert)



Entwurf zur 60. Änderung



Erläuterung der Planzeichen

Bauflächen und Baugebiete

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Wohnbauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO



Dorfgebiet
§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO



Sonderbauflächen, Zweckbestimmung Campingplatz
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO



Sonderbauflächen, Zweckbestimmung Campingplatz / Resten
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Ausstattung des Gemeindegebiets

§ 5 Abs. 2 BauGB



Sozialen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB



Versorgungsanlagen Elektrizität
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Flächen für den übergeordneten Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



Bahnanlagen

Grünflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Grünflächen



Zweckbestimmung: Friedhof

Wasserflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB



Wasserflächen

Flächen für Landwirtschaft und Wald

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB



Flächen für die Landwirtschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a BauGB



Flächen für Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b BauGB

Sonstige Planzeichen



Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans

Nachrichtliche Übernahmen



Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
§ 5 Abs. 4a BauGB



Landschaftsschutzgebiet



Naturschutzgebiet



Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 05.12.2022 die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung hierzu nebst Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB) können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt, Markt 1, 53783 Eitorf, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam. Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Eitorf (www.eitorf.de/rathaus/bauen-wohnen/bauleitplanung-bauen-und-bauluecken) abrufbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 zuletzt geändert am 02.02.2022.

Eitorf, 08.08.2023


Rainer Viehof
Bürgermeister

